

Umweltheblichkeitsprüfung (UEP) und Erfordernis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur 2. Änderung der B-Plans-Nr. 634 Funckstr.
 Kurzbeschreibung und Geltungsbereich des Satzungsgebietes beinhaltet die Drucksache
 Die UEP beschränkt sich auf den Änderungsbereich
 R 103/26.05.03

Umweltbereich	vorhandene Informationen	Untersuchungsbedarf	Zeitraumen	Untersuchungs- kosten ca. in DM	Kostenträger Stadt/Investor
Boden	innerstädtischer Siedlungsbereich, Vorbelastungen durch Nutzung (Spielplatz)	keiner			
Altlasten - Altablagerung - Altstandort	Hinweise auf Belastungen liegen z.Z. nicht vor	Untersuchungen im Rahmen des Liegenschaftsverkehrs			
Wasser -Oberflächenwasser -Grundwasser	kein Oberflächenwasser im Änderungsbereich, das Grundwasser steht hoch an	keiner			
Naturhaushalt und Landschaft -Flora und Fauna -Raum- u. Landschaftsfunktionen -Landschaftsbild	einige Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung nicht betroffen	keiner			
Klima/Luft	klimatisch/lufthygienischer Schutzbereich, erhebliche Nutzungsintensivierungen sind problematisch	keiner aufgrund der Kleinräumigkeit			
Lärm- und sonstige Immissionen	Vorbelastungen durch Verkehrslärm	Ermittlung der Lärmimmissionen		intern, R 104	Stadt
sensible Nachbarschaften	Wohnbebauung	keine			
Ver-/Entsorgung	Versickerung ist voraussichtlich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich	Niederschlagsentwässerung gemäß § 51a im Baugenehmigungsverfahren klären; bei Einleitung in Kanal (Hulsbecker Bach) ist Rückhaltung erf.			
Wechselwirkungen					
Schutzkategorien	mehrere denkmalgeschützte Gebäude in unmittelbarer Nähe				
Beirat ULB	Beteiligung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde ist nicht erforderlich				
mitzuprüfende Alternativen					
Ergebnis/ Empfehlungen	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich . Gegebenenfalls Festsetzung von Schalldämmmaßen, Festsetzung von Ausgleichsflächen.				
E/A-Bilanzierung	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB ist erforderlich.				